



## **Amtsgericht Kamen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 30.06.2025, 10:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 1, Poststr. 1, 59174 Kamen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Bergkamen, Blatt 2611,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Weddinghofen, Flur 9, Flurstück 639, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Raabe-Straße 9, Größe: 257 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossigen Reihennittelhaus (Einfamilienhaus) mit wahrscheinlich ausgebautem Dachgeschoss jedoch ohne Unterkellerung in der Wilhelm-Raabe-Straße 9, 59192 Bergkamen (Baujahr ca. 1953, Grundstücksgröße ca. 257qm).

Zudem gibt es einen eingeschossigen, nicht unterkellerten Anbau mit Flachdach (Baujahr ca. 1968).

Aufgeteilt auf Erd-, Ober- und Dachgeschoss geht man von 7 Räumen (Zimmer, Wohnräume), zwei Küchen, zwei Bädern und einem Heizungsraum mit Dusche/WC aus.

Zwei Zimmer wurden durch den Anbau durch Abriss der Wände zusammengelegt.

Insgesamt verfügt das Einfamilienhaus über 208qm und der Anbau über 21qm.

Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

162.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.